

Fördermöglichkeiten im Neckar-Odenwald-Kreis für die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten

1. Förderprogramm: "Ziel und Zukunft"- Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

https://www.kvbawue.de/praxis/niederlassung/foerderung-informationsangebot/zuzziel-und-zukunft/

Zielgruppe: Freiberufliche Haus- und Fachärzte, Psychotherapeuten sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten

Förderung: bis zu 80.0000 € (120.000 €)

Info: Mit dem Motto "Wir – die Ärzte und Psychotherapeuten in Baden-Württemberg" begegnet die KV Baden-Württemberg dem Ärztemangel und schafft Anreize für die ärztliche Tätigkeit im Südwesten. Im Rahmen des Projekts Ziel und Zukunft (kurz: ZuZ) unterstützt die KV BaWue in ausgewiesenen Fördergebieten die Niederlassung freiberuflicher Ärzte und Psychotherapeuten sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten mit bis zu 80.000 Euro (120.000 Euro für die Übernahme oder Neugründung einer ärztlichen Kooperation). Auch für Ärzte, die in ihrer Haus- oder Facharztpraxis eine Hospitation ermöglichen, Substitutionsärzte und PJ-Studenten, die ein Wahl-Tertial im hausärztlichen Bereich absolvieren, gibt es Fördergeld.

Mit dem Förderbetrag sollen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten abgedeckt werden. In ZuZ-Fördergebieten greifen:

- Anschubfinanzierung für Neugründung/Übernahme einer Praxis (bis max. 80.000 €)
- Anschubfinanzierung für Neugründung/Übernahme einer ärztlichen Kooperation BAG, MVZ (bis max. 120.000 €)
- Anschubfinanzierung für den Beitritt zu einer ärztlichen Kooperation (bis zu 40.000 Euro Investitionskostenzuschuss je beitretendem Partner)
- Anschubfinanzierung für Nebenbetriebsstätten bzw. Zweigpraxen (bis max. 40.000 €)
- Monatlicher Zuschuss und ggf. Ausstattungskosten für Anstellungen (2.000 € pro Monat für bis zu 3 Jahren je angestellten Arzt/Ärztin). Darüber hinaus werden dem anstellenden Arzt gegen Nachweis für zusätzliche Anschaffungs- und Instandsetzungskosten einmalig 5.000 € gewährt.

Anträge sind bei der KVBW zum jeweiligen Stichtag zu stellen.

Nächster Stichtag: wird auf der Homepage der KVBW fortlaufend veröffentlicht

Was kann gefördert werden?

Die Förderung greift vorrangig für Anschaffungs- und Instandsetzungskosten. (Richtlinie Kapitel 2, §3 (2)) Hier wäre zu klären, ob z.B. die Einrichtung einer Praxis über das Fördergeld finanziert werden kann.

Unter Anschaffungs- und Instandsetzungskosten verbergen sich beispielsweise die Kosten für die Anschaffung und Installation der IT, die Anschaffung von Gerätschaften oder Praxismobiliar sowie Renovierungstätigkeiten in der Praxis.

Wie läuft das Förderverfahren ab?

Bitte verwenden Sie das passende ZuZ-Antragsformular und reichen Sie den Antrag vor Beginn des Vorhabens/Tätigkeitsaufnahme bei der KVBW ein. Um eine transparente Antragsprüfung vornehmen zu können, sammelt die KVBW die eingereichten Anträge bis zu einem festgelegten Stichtag (hierbei ist das Datum des Antragseingangs maßgeblich). Die KVBW prüft das geplante Fördervorhaben und entscheidet über die Vergabe einer Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

Ein Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Ein Antrag kann gestellt werden, ohne dass z.B. ein Mietvertrag vorliegt oder z.B. schon eine BAG gegründet wurde. Bei der KVBW wird der Antrag dann in einer Vorstandssitzung geprüft (dauert ein paar Wochen) und dann erfolgt gegebenenfalls eine Zusicherung für die Förderung. Das Vorhaben kann bereits nach der Antragsstellung umgesetzt werden. Rechnungen, die bereits vor dem Erhalt einer Zusicherung ausgestellt werden, können ebenfalls eingereicht werden. Dann kann das Vorhaben bereits realisiert werden (Mietvertrag, Vertrag Praxisübernahme, Mobiliarkauf etc.), die Zulassung muss unabhängig von der Förderung gemäß der entsprechenden Fristen beantragt werden. (Ähnlich dem Prinzip der privaten Krankenversicherung- Es erfolgt zunächst eine Vorleistung und dann eine Rückerstattung) Bei einer Praxisübernahme kann z.B. auch die vorhandene Praxisausstattung gefördert werden. Dies wird dann von der KV über den abzuschließenden "Übernahmevertrag" geprüft, welche Kosten z.B. für Mobiliar und Gerätschaften angesetzt wurden. In diesem Fall werden dann keine "Rechnungen für Neukauf" eingereicht, sondern ein Übernahmevertrag, in dem z.B. bestimmte Posten mit den jeweiligen Kosten aufgelistet sind (IT, Sonografiegerät, Mobiliar, ...) Möchte ein Arzt zusätzlich zu seiner Neugründung auch noch eine Zweigpraxis/Nebenbetriebsstätte gründen oder einen ärztlichen Kollegen anstellen. oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Gemeinschaftspraxis gründen, kann ein zusätzlicher Antrag gestellt werden, wenn genügend förderfähige Stellen zu besetzen sind. Beide Anträge können dann parallel laufen und eine "Zweitförderung" wäre möglich. Generell muss das Vorhaben in der Gemeinde umgesetzt werden, in der die Förderung ausgeschrieben ist.

Spezielle Bedingungen:

Der Förderberechtigte muss nach der Zulassung drei Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein. (Bindungsfrist).

Gibt er seine Tätigkeit im Fördergebiet vorzeitig auf, ist er zur anteiligen Rückzahlung für jedes volle Jahr vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

Von einer Antragsstellung auf einen nicht ausgewiesenen Förderplatz ist abzuraten, da gem. § 1 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 der ZuZ-Richtlinie eine Förderung grundsätzlich nur für Vorhaben in Fördergebieten möglich ist.



Aktuell ausgewiesene Fördergemeinden für den NOK:

Hausärzte:

Mosbach	Aglasterhausen, Billigheim, Elztal, Fahrenbach, Haßmersheim, Hüffenhardt, Limbach, Mosbach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Schefflenz, Schwarzach			3
Eberbach	Binau, Eberbach, Neckargerach, Schönbrunn, Waldbrunn, Zwingenberg			1
Buchen		Hardheim	1	
		Höpfingen	1	

Fachärzte:

Keine.

Wie wird aktuell gefördert?

Fördergrund	ZuZ-Förderung			
Übernahme oder Neugründung von Praxen im Fördergebiet				
Neugründung/Übernahme Einzelpraxis	bis zu 80.000 Euro Investitionskostenzuschuss			
Neugründung/Übernahme ärztl. Kooperation (BAG/MVZ)	 bis zu 120.000 Euro Investitionskosten- zuschuss 			
Beitritt zu einer ärztl. Kooperation	 bis zu 40.000 Euro Investitionskostenzuschuss je beitretendem Partner 			
Neue Nebenbetriebsstätten/Zweigpraxen im Fördergebiet				
Errichtung Nebenbetriebsstätte				
Errichtung Zweigpraxis	bis zu 40.000 Euro Investitionskostenzuschuss			
Anstellung im Fördergebiet				
Anstellung von Ärzten	 bis zu 2.000 Euro je Monat und Angestelltem ggf. bis zu 5.000 Euro einmaliger Investitionskostenzuschuss für Anstellungsaufwand 			



Fördergrund	ZuZ-Förderung		
Praktisches Jahr			
Wahltertial des PJ in der Allgemeinmedizin	 bis zu 2.976 Euro falls gesamtes Wahltertial in Vollzeit (max. 4 Monate bzw. 16 Wochen) 		
Hospitation			
Beschäftigung eines Arztes zur Hospitation	 bis zu 2.500 Euro bei T\u00e4tigkeit in Vollzeit in einer haus- oder fach\u00e4rztlichen Praxis 		
Substitutionsförderung			
Erwerb der Zusatzbezeichnung Suchtmedizinische Grundversorgung	 bis zu 1.000 Euro für Teilnahme- /Prüfungsgebühren 		
Substitutionsgestützte Behandlung	 bis zu 1.500 Euro bei konsiliarischer Tätigkeit nach §5 Abs.4 BtMVV bis zu 2.500 Euro bei Vorliegen der Voraussetzungen des §5 Abs.3 BtMVV 		
Suchtmedizinische Schwerpunktpraxis	 bis zu 20.000 Euro bei Übernahme von mindestens 20 Substitutionspatienten 		



Kontakt:

Vor der Antragsstellung wird empfohlen, sich mit der KVBW in Verbindung zu setzen, um den Antrag ordnungsgemäß einzureichen.

Christina Cyppel Referentin für strategische Sicherstellung Sachgebiet Strategie, Kooperation und Nachwuchs

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Geschäftsbereich Zulassung/Sicherstellung Albstadtweg 11, D-70567 Stuttgart

Telefon +49(0)711 7875-3083 Telefax +49(0)711 7875-483930 <u>christina.cyppel@kvbawue.de</u>

Genereller Kontakt:

Direktkontakt

Ziel und Zukunft 07II 7875-3700

Fax: 0711 7875-3274 zielundzukunft@kvbawue.de

Mo - Fr: 8 - 16 Uhr